

## **Satzung**

### **des Vereins Saarbrücker Alumni Netzwerk der Betriebswirte der HTW**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Saarbrücker Alumni Netzwerk der Betriebswirte der HTW" (SAN). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " *Saarbrücker Alumni Netzwerk der Betriebswirte der HTW e.V.*".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kontakts zwischen dem Fachbereich Betriebswirtschaft der HTW und seinen Absolventinnen und Absolventen sowie die Begründung und Pflege eines Absolventennetzwerkes.
- (2) Das Vereinsziel soll durch das Angebot von *Vortragsveranstaltungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung*, der Einrichtung einer internetfähigen Datenbank und das Veranlassen gemeinsamer Foren von Absolventen und Studierenden zur beruflichen Orientierung und Entwicklung erreicht werden, sodass der Verein als Schnittstelle zwischen Lehre und Praxis fungieren kann.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Dritte oder Mitglieder verschenken.
- (4) Der Verein " *Saarbrücker Alumni Netzwerk der Betriebswirte der HTW e.V.* " mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personengesellschaften, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds sowie durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten
- b) Schuldhaft grobe Verletzung der Vereinsinteressen
- c) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können sich jedoch die durch die Amtsführung entstandenen Aufwendungen ersetzen lassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e) Benennung der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Abweichend von § 8 (1) beträgt die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungs- oder Zweckänderung vier Wochen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in gibt die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird *von dem/der* Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung *von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden* geleitet.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder möglich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Beschlussfassungen über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Auf einstimmigen Wunsch aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann von dieser Regel abgesehen werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das *von dem/der* jeweiligen Schriftführer/*in* und *von dem/der* Versammlungsleiter/*in* zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus *dem/der* Vorsitzenden, *dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*, *dem/der* Schatzmeister/*in* und *dem/der* Schriftführer/*in*.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder *durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende* und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung des Jahresberichts, Buchführung
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch sein Amt im Vorstand.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die *von dem/der* Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung *von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/*die* Vorsitzende und der/*die* Schatzmeister/*in* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder *bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins* an den AHW – Arbeitskreis Hochschule und Wirtschaft e. V., Waldhausweg 14, 66123 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, *oder an den Fachbereich Betriebswirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit der Maßgabe, dass es nur für die in § 2 genannten Zweck- und Zielsetzungen zu verwenden ist.* Dasselbe gilt bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.

Saarbrücken, 4. Juli 2001

Unterschriften der Gründungsmitglieder: